



## **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

- (1) Den Ausschüssen obliegt nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung die Beratung sowie die Entscheidung der ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Soweit nicht durch ein Gesetz, die Hauptsatzung, diese Zuständigkeitsordnung oder einen Beschluss des Rates einem Ausschuss die selbständige Entscheidung einer Angelegenheit übertragen ist, fasst er lediglich einen Empfehlungsbeschluss an den Rat.
- (3) Besondere Zuständigkeiten der Ausschüsse (z.B. gemäß der Hauptsatzung sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) bleiben unberührt.

## **§ 2 Haupt- und Finanzausschuss**

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind, über

1. den Erlass von Geldforderungen,
2. Klageerhebungen, Klagerücknahmen und Vergleiche,
3. den Tausch, An- und Verkauf von Grundstücken,
4. den Erwerb und die Vergabe von Erbbaurechten,
5. die An- und Verpachtung sowie die An- und Vermietung von Grundstücken und Gebäuden,
6. die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Weilerswist in der jeweils geltenden Fassung,
7. die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen der Bediensteten der Gemeinde unter Berücksichtigung der Regelungen in § 11 b der Hauptsatzung der Gemeinde Weilerswist,
8. alle nicht dem Rat vorbehaltenen Angelegenheiten.

**§ 3**  
**Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Gesamtabschluss und dem Gesamtlagebericht.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann aufgrund eigener Initiative oder auf Antrag Einzel- und Zwischenprüfungen durchführen.

**§ 4**  
**Wahlprüfungsausschuss**

Der Wahlprüfungsausschuss ist nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig für die Vorbereitung des Ratsbeschlusses über etwaige gegen die Wahl erhobene Einsprüche sowie die Gültigkeit der Kommunalwahl.

**§ 5**  
**Wahlausschuss**

Dem Wahlausschuss obliegen die ihm im Kommunalwahlgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zugewiesenen Aufgaben.

**§ 6**  
**Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr**

- (1) Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr entscheidet, soweit die Entscheidung nicht dem Rat, einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister vorbehalten ist, über
  1. die Planung und Durchführung von Hochbau-, Tiefbau- und Unterhaltungsmaßnahmen der Gemeinde mit Ausnahme der Maßnahmen, die in die Zuständigkeit des Ausschusses für Abwasserbeseitigung und Entsorgung fallen,
  2. die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz - gemäß der Satzung über die Zuweisung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz auf den Ausschuss für Gemeindeentwicklung der Gemeinde Weilerswist in der jeweils geltenden Fassung,
  3. die Bauleitplanung der Gemeinde mit Ausnahme des Feststellungsbeschlusses (bei Flächennutzungsplänen) bzw. des Satzungsbeschlusses (bei Bebauungsplänen),
  4. alle sonstigen sich aus diesen Planungen und aus der Ausübung der Planungshoheit der Gemeinde ergebenden Aufgaben,
  5. konzeptionelle Fragen der Altlastensanierung, Verkehrsplanung, Verkehrsberuhigung und des Umweltschutzes,
  6. die Zustimmung zur Errichtung und den Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen,

7. die Zustimmung zur Abgrabung, Rekultivierung und Gewinnung von Bodenschätzen,
  8. Vergaben ( soweit sie die Nr. 1 bis 7 dieses Absatzes betreffen ).
- (2) Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr ist zuständig für die Vorberatung von Satzungen im Bereich des Erschließungs- und Straßenbaubeitragsrechts sowie des Planungsrechts.
  - (3) Der Ausschuss hat auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes hinzuwirken. Dazu sind ihm alle Anträge auf Genehmigung der Errichtung oder des Betriebs einer Anlage im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zur Kenntnis zu bringen, die dem Bürgermeister vorgelegt werden oder auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen.

## **§ 7**

### **Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Gemeindeentwicklung**

- (1) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Gemeindeentwicklung entscheidet, soweit die Entscheidung nicht dem Rat, einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister vorbehalten ist, über
  1. konzeptionelle Fragen der Gemeindeentwicklung und Standortplanung,
  2. die Wirtschaftsförderung (insbesondere Gewerbe- und Industrieansiedlung ),
  3. Vergaben ( soweit sie die Nr. 1 bis 2 dieses Absatzes betreffen ).
- (2) Im Bereich der Bebauungspläne Nr. 68,71, 72 und 73 der Gemeinde Weilerswist berät und entscheidet der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Gemeindeentwicklung soweit die Entscheidung nicht dem Rat, einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister vorbehalten ist, über
  1. die Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen der Gemeinde,
  2. die Bauleitplanung der Gemeinde mit Ausnahme des Feststellungsbeschlusses ( beim Flächennutzungsplan ) bzw. des Satzungsbeschlusses ( bei Bebauungsplänen ),
  3. alle sonstigen, sich aus diesen Planungen und aus der Ausübung der Planungshoheit der Gemeinde ergebenden Aufgaben,
  4. konzeptionelle Fragen der Gemeindeentwicklung, Standortplanung, Altlastensanierung, Verkehrsplanung, Verkehrsberuhigung und des Umweltschutzes,
  5. die Zustimmung zur Errichtung und den Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen,
  6. die Zustimmung zur Abgrabung, Rekultivierung und Gewinnung von Bodenschätzen,

7. die Ansiedlung von Gewerbe und Einzelhandel,
8. den Tausch, An- und Verkauf von Grundstücken,
9. die An- und Verpachtung sowie die An- und Vermietung von Grundstücken und Gebäuden
10. Vergaben ( soweit sie die Nr. 1 – 9 betreffen ).

## **§ 8**

### **Ausschuss für Abwasserbeseitigung und Entsorgung**

- (1) Der Ausschuss für Abwasserbeseitigung und Entsorgung berät und entscheidet, soweit die Entscheidung nicht dem Rat, einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister vorbehalten ist, über die Planung und Durchführung von gemeindlichen Abwasser- und Abfallangelegenheiten.
- (2) Der Ausschuss für Abwasserbeseitigung und Entsorgung ist zuständig für die Vorberatung von Satzungen im Bereich des Abfall- und Wasserrechts.

## **§ 9**

### **Ausschuss für Schulen, Kindergärten und Demografie**

Der Ausschuss für Schulen, Kindergärten und Demografie entscheidet, soweit die Entscheidung im Einzelfall nicht dem Rat, einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister vorbehalten ist, über

1. Schulangelegenheiten,
2. die Aufstellung und Änderung des Schulentwicklungsplanes,
3. die Festlegung und Änderung der Schulbezirksgrenzen,
4. die öffentlichen Büchereien und die Erwachsenenbildung,
5. die Tageseinrichtungen für Kinder,
6. alle Angelegenheiten der demografischen Entwicklung,
7. die Seniorenbetreuung.

## **§ 10**

### **Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur, Soziales und Partnerschaften**

- (1) Der Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur, Soziales und Partnerschaften entscheidet, soweit die Entscheidung im Einzelfall nicht dem Rat, einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister vorbehalten ist, über

1. die Jugendbetreuung,
2. die Sportförderung,
3. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
4. die Förderung von Vereinen,
5. Angelegenheiten der Gemeindegeschichte und Gemeindegut sowie der Archivpflege,
6. die Pflege der Beziehungen mit in- und ausländischen Gemeinden, Partnerschaften, Patenschaften,
7. konzeptionelle Fragen von Sportanlagen und Kinderspielplätzen.

(2) Der Ausschuss berät die Satzungen im Bereich des Feuerschutz-, Ordnungs- und Sozialrechts vor.

## **§ 11 Bürgermeister**

Der Bürgermeister entscheidet über:

1. Zustimmungen der Gemeinde nach baurechtlichen Vorschriften,
2. Stundungen, Verrentungen und Niederschlagungen von Geldforderungen bis zu 20.000,00 €,
3. den Erlass von Geldforderungen bis zu 20.000,00 €,
4. die Erhebung und Rücknahme von Klagen bis zu einem Streitwert von 20.000,00 €,
5. den Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, soweit die Differenz zwischen ursprünglich geltend gemachter Forderung und verbleibender Forderung einen Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt,
6. An- und Vermietung / Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Erbbaurechten mit einem jährlichen Pacht-/Mietzins bis zu 20.000,00 €,
7. Vergaben und den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften bis zu 20.000,00 €,
8. alle Vergaben an den Mindestfordernden bei Vorhaben, deren Planung der Rat oder ein zuständiger Ausschuss genehmigt hat, entsprechende Haushaltsmittel hierfür bereitgestellt wurden, wenn zuvor eine Ausschreibung nach vergaberechtlichen Vorschriften stattgefunden hat. Den zuständigen Ausschüssen ist vierteljährlich über die erfolgten Vergaben über 10.000,00 € schriftlich zu berichten.

9. Dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen der Bediensteten unter Berücksichtigung der Regelungen in § 11 b der Hauptsatzung der Gemeinde Weilerswist.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig werden die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Weilerswist vom 07.09.2006 sowie alle bestehenden Rats- und Ausschussbeschlüsse über Zuständigkeitsregelungen in Einzelfällen aufgehoben.

53919 Weilerswist, den 29.10.2009

Peter Schlösser  
Bürgermeister

